

SGST-Satzungsentwurf vom 08.09.14

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24. April 2007 gegründete Verein führt den Namen Segel-Gemeinschaft-Südufer-Tegel e. V., im folgenden „SGST e. V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Stander und Abzeichen



§3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports der Mitgliedsvereine.
Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch nachfolgende Aktivitäten:
 - a. Durchführung gemeinschaftlicher Wettfahrten
 - b. Gemeinsames Jugendtraining
 - c. Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
 - d. Anschaffung und Nutzung von SGST-Booten für Regatten und Ausbildung sowie Bereitstellung von Zubehör für den Segelsport/Wassersport
 - e. Realisierung vereinsübergreifender Projekte
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er vertritt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Senat, Bezirksamt, LSB und Verbänden. Er vermittelt bei widerstreitenden Interessen der einzelnen Vereine.
5. Die Organe des Vereins (§10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die vom Vorstand beschlossen wurden, werden erstattet.
6. Er plant und führt die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den einzelnen Vereinen durch.
7. Er bemüht sich, dem Verein Mittel zuzuführen, die für satzungsgemäße Aufgaben zur Verfügung gestellt werden; insbesondere ist er berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen. Sportfördermittel können zur Realisierung vereinsübergreifender Projekte beantragt werden.
8. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
10. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

SGST-Satzungsentwurf vom 08.09.14

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Natürlichen Personen, vorausgesetzt sie sind Mitglied in einem der Einzelvereine.
 - a. Jugendlichen Mitgliedern bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird bzw. dem Abschluss der Berufsausbildung jedoch höchstens bis zum 27. Lebensjahr.
 - b. Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c. Fördermitgliedern
2. Juristischen Personen (Vereine oder Organisationen) vertreten durch die gewählten Delegierten.

§5 Gliederung (neu)

1. Jeder Verein bildet eine eigene Abteilung.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung nach außen als rechtlich selbstständiger Verein.
3. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen der Einzelvereine. Die Satzungen und Ordnungen der Einzelvereine sollten dieser Satzung nicht widersprechen.

§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, die Mitglieder in den Einzelvereinen sind, können der SGST durch Eintrittserklärung unter Anerkennung dieser Satzung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, er entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen. Diese Daten können auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten an andere Mitglieder ausgehändigt werden, wenn die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins dies erfordert.
2. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus der SGST oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung oder durch Tod oder durch Auflösung der SGST nach §15. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende
3. Der Austritt eines Einzelvereins (juristische Person) aus der SGST ist nur durch einen Mitgliederbeschluss in einer Hauptversammlung des Einzelvereins zulässig. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
5. Jede Abteilung (Einzelverein) ist berechtigt, Delegierte als rechtmäßige Vertreter zu benennen. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus einem festen und einem variablen Anteil. Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und muss von den Mitgliedern der Einzelvereine genehmigt werden.

Fester Anteil an Delegierten:

Jede juristische Person wird durch zwei Haupt-Delegierte vertreten, die jeweils ein Stimmrecht von 3 Stimmen haben. Diese Stimmen sind als Bündel abzugeben und sind bei Verhinderung des Haupt-Delegierten nur auf einen Neben-Delegierten übertragbar.

Variabler Anteil an Delegierten:

Je angefangene 15 virtueller Mitglieder der Mitgliedsvereine (juristische Person) kann die juristische Person einen weiteren Delegierten entsenden. Die Anzahl virtueller Mitglieder eines Vereins wird aus dem Verhältnis der Summe aller Mitgliedsbeiträge zum Beitrag eines Ordentlichen Mitgliedes ermittelt. Diese Neben-Delegierten haben ein Stimmrecht von 1 Stimme. Diese Stimme ist bei Verhinderung auf einen Neben-Delegierten übertragbar.

SGST-Satzungsentwurf vom 08.09.14

Die Anzahl der Delegierten wird alle zwei Jahre den tatsächlichen Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine angepasst.

6. Die Delegierten der Einzelvereine bleiben kommissarisch im Amt bis ein neuer Vertreter ermittelt wird. Scheidet ein Delegierter während der Amtsperiode aus, so kann der jeweilige Einzelverein einen neuen Kandidaten ermitteln.

Die Delegierten sind die rechtlichen Vertreter der Einzelvereine.

§7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder der Einzelvereine sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen der SGST teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Zur Erfüllung des Satzungszweckes entwickelt die SGST dem Segelsport dienliche Aktivitäten. Die Finanzierung dieser Aktivitäten erfolgt neben dem Beitragsaufkommen der SGST auch anteilmäßig nach einem Schlüssel der Einzelvereine, der jährlich aktualisiert wird.
4. Die monatlichen Beitragssätze sowie alle Regelungen, die die Beitragszahlungen betreffen, sind in einer SGST Gebührenordnung gesondert geregelt.

Für die Dauer der Mitgliedschaft ist das Mitglied zum bargeldlosen Zahlungsverkehr verpflichtet.

§8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden.
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - b. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unehrenhaften Verhaltens.
 - c. wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Ermahnung
 - b. Befristetes Verbot der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten des Vereins.
 - b. Ausschluss aus der SGST.

§9 Haushalt

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan vorzulegen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Vorstand ist an dem verabschiedeten Haushaltsplan gebunden. Er darf Etatposten untereinander austauschen. Ausgaben, die nicht vom Haushaltsplan gedeckt sind, werden durch Umlage nach dem Solidaritätsschlüssel finanziert.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§11 Die Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten.
 - f. Anzahl und Aufteilung der Delegierten der Einzelvereine
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Gebührenordnung
 - j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen sind wie Hauptversammlungen einzuladen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch die im Terminplan angegebenen Termine. Im Bedarfsfall ist der Vorstand berechtigt, den Terminplan an neue Gegebenheiten anzupassen. Die Tagesordnung wird am jeweiligen Termin bekanntgegeben.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig, jedoch muss jeder Einzelverein mit mind. einem Haupt-Delegierten anwesend sein.
8. Bei Hauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen müssen mindestens 50% der Gesamtstimmen anwesend sein.
Inanspruchnahme von Mitteln, die im Haushaltsplan beschlossen sind, bedarf keiner weiteren Abstimmung. Bei nicht satzungsbezogenen Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hinreichend. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, oder ungültige Stimmen gelten als nicht anwesend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von wenigstens einem Anwesenden stimmberechtigten beantragt wird.
10. Anträge können von jedem Mitglied der Einzelvereine eingereicht werden und müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
11. Beschlüsse zu Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
Alle Mitglieder der Einzelvereine sind berechtigt an den SGST- Mitglieder- bzw. Hauptversammlungen teilzunehmen.

SGST-Satzungsentwurf vom 08.09.14

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Gewählt werden können alle volljährigen- und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Schriftführer (Stellvertreter des Vorsitzenden)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand erstellt jährlich für die Hauptversammlung einen Haushaltsplan.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. der Schriftführer
 - c. der Schatzmeister
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben kommissarisch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden zur Genehmigung bei der nächsten Versammlung verlesen und von der Versammlung genehmigt. Diese müssen vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand zu informieren.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

SGST-Satzungsentwurf vom 08.09.14

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, den einzelnen Mitgliedsvereinen der SGST nach dem Schlüssel aus §7 Nr. 3 zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden neu gefassten Form amvon der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

SGST-Satzungsentwurf vom 8. September 2014